

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 19/3571**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	10.02.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	21.02.2019	Ö
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019	Ö
Stadtrat	09.04.2019	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	ja / nein	

Einführung eines Gästebeitrags

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 13.11.2014 zunächst einstimmig darauf verständigt, auf die Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages zu verzichten, da der Aufwand zum voraussichtlichen Ertrag in keinem Verhältnis stand. Insbesondere die Kalkulation der damaligen Abgabe erwies sich als zu aufwendig.

Mit einer zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Gästebeitrag zur Finanzierung von Aufwendungen für touristische Leistungen zu erheben. Der Gästebeitrag beinhaltet die Erhebung eines Entgelts pro Übernachtung, er wird also letztlich von den Gästen und nicht von den Beherbergungsbetrieben oder sonstigen Betrieben, die einen Vorteil von touristischen Leistungen der Stadt haben, erhoben.

Auf diese Möglichkeit nahm unter anderem auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung des Haushaltes 2017 Bezug und riet aufgrund der angespannten Haushaltslage zu einer Einführung eines Gästebeitrags.

Weitere kommunale Gebietskörperschaften der näheren Umgebung, so die Städte Bad Ems und Boppard, sowie die VG Loreley haben sich zwischenzeitlich für die Erhebung entweder eines Tourismus- oder Gästebeitrages bzw. eine Mischform entschieden. Der Gemeinde- und Städtebund hat zwischenzeitlich ein aktualisiertes Satzungsmuster erarbeitet, das auch dem Satzungsentwurf für die Stadt Lahnstein zu Grunde liegt. Eine konkrete Satzung der Stadt Bernkastel-Kues auf dieser Grundlage wurde zwischenzeitlich im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beim rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgericht überprüft. Auch die Stadt Bernkastel-Kues hatte sich für die Erhebung eines Beitrags in Höhe von 1,50 € / Übernachtung entschieden. Die Satzung wurde im Normenkontrollverfahren nicht beanstandet und hat somit weiterhin Bestand.

In seiner Sitzung am 23.03.2017 beauftragte der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung daher, die Thematik zur weiteren Beratung in den Gremien aufzubereiten. Das Kosten- / Nutzenverhältnis sollte hierbei in besonderem Maße Berücksichtigung finden. Zuletzt beschäftigten sich die Gremien im Rahmen der Haushaltsberatungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2018 mit der Frage, ob entsprechende Erträge im Haushalt 2018 veranschlagt werden sollen. Hier einigte man sich auf einen Mittelansatz von zunächst 20.000 € für das laufende Haushaltsjahr 2018.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wurde verwaltungsseitig mit der Ermittlung der exakten Rahmenbedingungen eines Gästebeitrages begonnen. Nach § 12 Abs. 2 ist die Grundlage der Beitragsermittlung eine Beitragskalkulation. Die Kalkulation des Gästebeitrags vollzieht sich hierbei in folgenden Schritten:

- Ermittlung des verteilungsfähigen Aufwands
- Ermittlung des Deckungsgrads (Welche Aufwendungen werden durch andere Mittel gedeckt bzw. welche Aufwendungen richten sich als Nutzungsvorteil an die Einwohner der Stadt Lahnstein)
- Ermittlung der Vorteilseinheiten, d. h. letztlich die Zahl der Übernachtungen, durch die der ermittelte Aufwand dividiert wird

a) Ermittlung des touristischen Aufwands

Nach § 12 Abs. 2 KAG können Gemeinden für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben. Zunächst sind hierzu die entsprechenden Einrichtungen zu benennen. Für die Kalkulation wurden

- Die Einrichtung „Tourist-Information“
- der Verlustausgleich der Einrichtung „Bäderbetriebe“
- die Städtische Bühne
- die Burgspiele
- das Festival „Lahneck live“
- das Lahnsteiner Blues-Festival

zu Grunde gelegt.

Die Aufwendungen wurden zunächst in voller Höhe, ohne Berücksichtigung ob die Einrichtung einer ausschließlichen touristischen Nutzung unterliegt oder nicht angesetzt. Neben Personalaufwendungen wurden Sachaufwendungen, Aufwendungen für Zinsen, Abschreibungen, Zuwendungen der Stadt, sonstige laufende Aufwendungen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen berücksichtigt.

Für die Jahre 2015-2018 wurden bisher folgende Gesamtaufwendungen ermittelt:

Jahr	Höhe der Aufwendungen
2015	1.340.781,01 €
2016	1.377.798,74 €
2017	1.450.022,94 €
2018	1.550.628,47 €

b) Ermittlung des Deckungsgrades

Ein großer Teil der so ermittelten Aufwendungen stellen nicht ausschließlich einen touristischen Vorteil dar, sondern dienen auch Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Lahnstein. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass einige der Leistungen zum Teil durch Entgelte abgegolten werden (z. B. Eintrittskarte im Freibad) oder dass Zuwendungen für Veranstaltungen gewährt werden (z. B. bei der Bühne oder den Burgspielen).

So finanzierte Aufwendungen dürfen nicht doppelt abgerechnet werden und müssen vor ihrer Umlegung auf den Gästebbeitrag abgezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Abzüge verbleiben Aufwendungen in folgender Höhe:

Jahr	Höhe der umlagefähigen Aufwendungen
2015	204.792,64 €
2016	209.102,50 €
2017	255.963,05 €
2018	248.282,10 €

c) Ermittlung der Vorteilseinheiten

Den Aufwendungen wird die Zahl der Vorteilseinheiten, d. h. die Zahl der Übernachtungen gegenüber gestellt. Dabei werden zunächst die tatsächlich gemeldeten Übernachtungszahlen zu Grunde gelegt, die wiederum nach Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen unterschiedlich gewichtet werden. Bei der Ermittlung der Vorteilseinheiten wurde – wie in der Sitzung des Fachbereichsausschusses 1 am 21.11.2018 vorgeschlagen – auch die Zahl der Übernachtungen auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen mit einbezogen.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass touristische Einrichtungen auch durch Tagesgäste genutzt werden, so dass nicht der komplette Vorteil bei den Übernachtungsgästen in Ansatz gebracht werden kann. Die Zahl der Vorteilseinheiten unterliegt daher einem gewissen Unsicherheitsfaktor.

Für die Kalkulation wurden folgende Werte verwendet:

Jahr	Zahl der Vorteilseinheiten (Übernachtungsgäste)
2015	106.776
2016	102.484
2017	103.798
2018	104.000

Damit ergibt sich ein möglicher **Höchstsatz** des Gästebeitrages für die Jahre 2015 bis 2018 zwischen **2,04 € und 2,47 €**.

Der Anteil der Übernachtungsgäste an der Gesamtgästekzahl liegt in den Jahren 2015-2018 zwischen 67,6 % und 70,69%.

Dementsprechend liegt der vertretbare Anteil der Kalkulation für Übernachtungsgäste bei 1,50 € für Erwachsene. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres finden keine Berücksichtigung. Für Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des 6. Lebensjahres wird ein Gästebeitrag in Höhe von 0,75 € vorgeschlagen.

Eine Musterkalkulation für das Jahr 2016, in dem die Aufwendungen eines festgestellten Haushaltsjahres zu Grunde gelegt werden können, liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Die Kalkulation berücksichtigt weiterhin, dass spezielle mit dem Beitrag verbundene Vergünstigungen, wie z. B. eine Gästekarte in Lahnstein derzeit nicht angeboten werden.

Abwicklung

Der Gästebeitrag wird entsprechend § 3 des Satzungsentwurfs unmittelbar von den Übernachtungsgästen erhoben. Der Beitrag wird von den Beherbergungsbetrieben unmittelbar bei deren Gästen eingezogen und an die Stadt weitergeleitet. Kaufmännisch stellt der Gästebeitrag für die Beherbergungsbetriebe somit einen durchlaufenden Posten dar, der für den Betrieb keinen zusätzlichen betriebswirtschaftlichen Aufwand darstellt.

Im Bereich der Stadt Lahnstein kann die Abwicklung über die allgemein vorhandene Finanzsoftware AB-DATA erfolgen. Diese bietet im Programmmodul Steuern und Abgaben eine sogenannte freie Bescheidschreibung an, die wiederum unmittelbar mit der Debitorenbuchhaltung des Verfahrens verbunden ist.

Beschlussvorschlag:

Die Einführung eines Gästebeitrags entsprechend des beigefügten Satzungsentwurfs wird beschlossen. Die Höhe des Beitrags soll hierbei 1,50 € / Übernachtung für Erwachsene und 0,75 € / Übernachtung für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr betragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen Grundlagen zur Erhebung des Entgelts zu schaffen, die betroffenen Betriebe entsprechend zu informieren und die Erhebung schnellstmöglich in die Wege zu leiten.

Anlagen:

- Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gästebeiträgen
- Musterkalkulation für das Jahr 2016 (hier liegt eine geprüfte Jahresrechnung vor).

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister